

Antragsteller

Name, Vorname

Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Wohnort)

Telefonnummer

Ausgabe:

Eingang:

Salzlandkreis
22 Fachdienst Jugend und Familie
06400 Bernburg (Saale)

Antrag auf Unterhaltsleistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz ab _____

(Gesetz zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen vom 23.7.1979 (BGBl. I S. 1184) in der derzeit geltenden Fassung)

Angaben zum Kind, für welches der Antrag gestellt wird

(Geburts-/Abstammungsurkunde bitte in Kopie beifügen)

Name, Vorname	Geburtsdatum	Geburtsort
Staatsangehörigkeit		
<input type="checkbox"/> deutsch <input type="checkbox"/> andere, welche ? _____		
Falls Ihr Kind nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, ist das Kind im Besitz einer Aufenthaltsberechtigung oder -erlaubnis?		
<input type="checkbox"/> ja (Kopie beifügen) <input type="checkbox"/> nein		

Aufenthaltsrecht ausländischer Kinder

(bitte Aufenthaltstitel bzw. ausländerrechtliche Bescheinigung zum Aufenthaltsrecht beifügen)

<input type="checkbox"/> Kind / <input type="checkbox"/> Elternteil, bei dem das Kind lebt, ist im Besitz einer
<input type="checkbox"/> Niederlassungserlaubnis <input type="checkbox"/> Aufenthaltserlaubnis
<input type="checkbox"/> ausländerrechtlichen Bescheinigung zum Aufenthaltsrecht <small>(nur für Angehörige des EWR und der Schweiz, nicht für EU-Bürger)</small>

Bei wem lebt das Kind?

Mutter Vater andere Person, bei wem? _____

Lebensmittelpunkt des Kindes: (wer die Lebensbedürfnisse des Kindes sichert, d. h. Pflege, Verköstigung, Kleidung, geordnete Gestaltung des Tagesablaufs)

Mutter Vater beide gemeinsam

An wie vielen Tagen in der Woche wird das Kind regelmäßig vom anderen Elternteil betreut: _____

Hat das Kind schon einmal Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz bezogen?

- nein Es wurde auch kein Antrag gestellt.
 ja Von welcher Behörde wurde die Leistung bezogen? (Bescheid als Kopie beifügen.)

Für welche Zeiträume?

Wurde die Leistung bereits eingestellt?

ja (Einstellungsbescheid beifügen) nein

Erhalten das Kind oder Sie Leistungen vom Sozialleistungsträger?

(Jobcenter Salzlandkreis, Bundesagentur für Arbeit, Rententräger usw.)

nein ja, von welchem?

Name des Leistungssachbearbeiters/Aktenzeichen

Wenn ein Elternteil oder Stiefelternteil verstorben ist:

Sterbedatum:

(Kopie der Sterbeurkunde beifügen.)

Das Kind erhält Halbwaisenbezüge aus der Versicherung des verstorbenen Eltern- bzw. Stiefeltern- teils oder Schadenersatzleistungen?

ja, in Höhe von:

EUR

(Rentenbescheid in Kopie beifügen)

nein

(Nachweis zur Antragsstellung/ oder Ablehnungsbescheid Rentenstelle)

Angaben zu dem Elternteil, bei dem das Kind lebt

Name	Vorname	Geburtsname
Geburtsdatum	Geburtsort	Staatsangehörigkeit
Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Wohnort)		
Telefon		
Steuerklasse laut Lohnsteuerkarte		
Familienstand des Elternteils, bei dem das Kind lebt:		
<input type="checkbox"/> verheiratet		
<input type="checkbox"/> ledig		
<input type="checkbox"/> Beziehung zum anderen Elternteil, aber getrennte Wohnungen		
<input type="checkbox"/> geschieden seit _____ (Scheidungsurteil in Kopie beifügen, auch von anderen Partnern).		
<input type="checkbox"/> verwitwet seit _____ (Nachweis beifügen)		
<input type="checkbox"/> (wieder) verheiratet, aber dauernd getrennt lebend seit wann? _____ (Bestätigung vom Rechtsanwalt oder Meldebescheinigung beifügen)		
<input type="checkbox"/> eingetragene Lebenspartnerschaft seit _____ (§ 1 Abs. 1 LpartG - gleichgeschlechtliche Beziehung)		

Angaben zu dem Elternteil, (bei dem das Kind nicht lebt)

Name	Vorname	Geburtsname
Geburtsdatum	Geburtsort	Staatsangehörigkeit
Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Wohnort)		
Beruf	Telefon	
Anschrift Arbeitgeber, Firma		
Selbständig als		
geschätztes monatliches Einkommen	Krankenversicherung	
Anderes Einkommen		
<input type="checkbox"/> AGL I/ ALG II	<input type="checkbox"/> Grundsicherung	
<input type="checkbox"/> Rente	<input type="checkbox"/> sonstiges _____	
Vermögen		
<input type="checkbox"/> Grundstück, Wohneigentum, etc. – Wo? _____		
<input type="checkbox"/> Kraftfahrzeug (PKW, Krad, etc.) – Kennzeichen? _____		

Erhält das Kind vom Elternteil, bei dem es nicht lebt, Unterhalt? ja nein**Zahlungen der letzten drei Monate (Nachweise beifügen):**

Monat _____ in Höhe von: _____ EUR

Monat _____ in Höhe von: _____ EUR

Monat _____ in Höhe von: _____ EUR

Wenn die Zahlung länger zurück liegt:

für Monat _____ in Höhe von: _____ EUR

Wenn bisher Zahlungen erfolgt sind, warum wurden die Zahlungen eingestellt?

Haben Sie den anderen Elternteil von der Unterhaltspflicht freigestellt? nein ja**Gibt es weitere gemeinsame Kinder?** nein ja

Name, Vorname des Kindes	Geburtsdatum	Bei wem lebt das Kind?	In welcher Höhe erhält das Kind Unterhalt?

Falls das Kind außerhalb einer bestehenden Ehe geboren wurde, ist die **Vaterschaft für das Kind anerkannt oder festgestellt worden?** Die **Vaterschaft ist anerkannt oder festgestellt** (bitte Kopie Urkunde/Beschluss vorlegen). Die **Vaterschaft ist noch nicht festgestellt**, weil: _____ Ein **Vaterschaftsfeststellungsverfahren** ist bereits eingeleitet durch/bei _____ Die **Vaterschaft ist nicht feststellbar** (bitte Erklärung beifügen). Das Kind ist oder gilt als ein **eheliches Kind**.

Das Kind gilt als eheliches Kind, der **Ehemann ist jedoch nicht der Vater** des Kindes.

Eine Vaterschaftsanfechtungsklage ist bereits anhängig beim Amtsgericht:

Liegt ein Unterhaltstitel (Verpflichtungsurkunde, Urteil, gerichtlicher Beschluss o. ä.) für das Kind vor?

<input type="checkbox"/> ja	ausstellende Behörde
	Reg. Nr./Gesch.z. _____ vom _____
	(vollstreckbare Ausfertigung im <u>Original</u> beifügen)
<input type="checkbox"/> nein	Wurden bereits Maßnahmen zur Titelschaffung veranlasst?
	<input type="checkbox"/> ja, welche? _____
	<input type="checkbox"/> nein

Unterhaltsrealisierung (bitte Nachweis beifügen)

Haben Sie für Ihr Kind eine Beistandschaft oder einen Rechtsanwalt mit der Absicht auf Unterhaltsrealisierung beauftragt?	
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja, am _____
Anschrift	
Aktenzeichen	

Wurde die Zahlung des Unterhalts schriftlich angemahnt?	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, am _____
Wurde ein gerichtlicher Antrag auf Zahlung von Unterhalt gegen den anderen Elternteil gestellt?	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, am _____
Wurde versucht, den Aufenthaltsort des anderen Elternteils zu ermitteln?	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, am _____
Wurde eine Strafanzeige wegen Verletzung der Unterhaltspflicht gestellt?	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, am _____

Ergänzende Angaben zum Antrag auf Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) für Kinder ab 12 Jahre

Hat ihr Kind im Monat der Antragsstellung bzw. Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen Leistungen vom Jobcenter erhalten?

ja nein

Hat ihr Kind im Monat seines 12. Geburtstages Leistungen vom Jobcenter erhalten?

ja nein

Wenn ja, fügen Sie bitte den vollständigen aktuellen Bescheid des Jobcenters für den maßgeblichen Monat bei. Maßgeblich für den Zugang zum UVG ist der Antragsmonat (frühestens der Monat der Vollendung des zwölften Lebensjahres des Kindes).

Ja, ich als Antragsteller, habe Leistungen nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II) bezogen.

- Ich habe im Monat der Antragsstellung bzw. Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen Leistungen vom Jobcenter erhalten.
 ja nein
- Ich habe im Monat seines 12. Geburtstages Leistungen vom Jobcenter erhalten:
 ja nein
- Zusätzlich habe ich neben dem Bezug von Arbeitslosengeld II ein eigenes Einkommen erhalten.
 nein ja, in Höhe von mtl. brutto _____ EUR
(Bitte fügen Sie die Lohn- oder Gehaltsabrechnung in Kopie bei.)

Zusätzliche Angaben für den Fall, dass das Kind 15, 16 oder 17 Jahre alt ist.

mein Kind ist jünger als 15 Jahre

mein Kind ist 15 Jahre alt aber noch keine 18 Jahre alt

Mein Kind besucht eine allgemeinbildende Schule.

ja, die Bezeichnung der Schule

Das Abschlusszeugnis wird voraussichtlich erteilt

Monat

Jahr

nein, nicht mehr seit dem _____

Wenn das Kind keine allgemeinbildende Schule mehr besucht, sind seine Einkünfte des Vermögens und der Ertrag der zumutbaren Arbeit auf seinen Bedarf anzurechnen.

Mein Kind befindet sich in einem Ausbildungsverhältnis.

ja, seit dem _____

nein, es geht folgender Tätigkeit nach _____

Mein Kind bezieht folgende eigenen Einkünfte:

Ausbildungsvergütung seit dem _____ in Höhe von mtl. _____ EUR
(Auszahlungsbetrag)
Bitte fügen Sie den Ausbildungsvertrag und die Lohn- oder Gehaltsabrechnung in Kopie bei.

Einkünfte aus einer nichtselbstständigen Arbeit als _____

Einkünfte aus einer selbstständigen Arbeit als _____

Einkünfte aus Land-oder Forstwirtschaft

Einkünfte aus Gewerbebetrieb

Einkünfte aus Vermögen und zwar aus Kapitalerträgen (z. B. Zinsen) in Höhe von ca. _____ EUR mtl. bzw. jährlich

Vermietung oder Verpachtung in Höhe von ca. _____ EUR mtl.
(Nachweise beifügen)

Auf welche Bankverbindung sollen die Unterhaltsleistungen überwiesen werden?

Kontoinhaber

IBAN

BIC

Name und Sitz des Kreditinstitutes

Erklärung des Antragstellers

Ich versichere, dass meine Angaben richtig und vollständig sind. Ich verpflichte mich, der Unterhaltsvorschussstelle alle Änderungen unverzüglich mitzuteilen, die für die Leistung nach dem UVG von Bedeutung sind. Mir ist bekannt, dass eine Verletzung dieser Pflicht zu einer Ersatzpflicht bzgl. der Leistungen führt und darüber hinaus als Ordnungswidrigkeit geahndet werden kann.

Die erhobenen Daten können nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) verarbeitet und genutzt werden.

Ich bin damit einverstanden, dass die notwendigen Daten zur Durchführung des UVG mit dem Beistand, Vormund, Pfleger, dem Allgemeinen Sozialen Dienst oder anderen Sozialleistungsträgern ausgetauscht werden. Ich bin auch damit einverstanden, dass die Unterhaltsvorschussstelle meine Bankverbindung dem Unterhaltspflichtigen zum Zwecke der Zahlung des laufenden Unterhalts mitteilen darf, wenn die Leistungen nach dem UVG eingestellt werden sollen.

Das Hinweisblatt zur Datenerhebung nach Art. 13 EU-DSGVO sowie das Merkblatt zum UVG, in dem insbesondere die Leistungen, Anspruchsvoraussetzungen und die Mitteilungspflichten beschrieben sind, habe ich erhalten.

Mir ist bewusst, dass ich dessen Inhalt zu beachten habe.

Mir ist bekannt, dass zu Unrecht gezahlte Leistungen nach dem UVG zurück zu zahlen sind.

Die von mir eingetragenen personenbezogenen Daten habe ich gemäß § 4 des Datenschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt freiwillig abgegeben.

Ort, Datum	Unterschrift Antragsteller
------------	----------------------------

Bearbeitungsvermerk

Wird vom Fachdienst ausgefüllt!

Der Antrag wurde hier persönlich am _____ eingereicht.

Der Antragsteller wurde über die Mitwirkungspflicht informiert und erhielt dazu ein Merkblatt.

Er wurde aufgefordert folgende Unterlagen innerhalb von 10 Tagen nachzureichen:

Datum	Unterschrift Sachbearbeiter	Unterschrift Antragsteller

Belehrung

Angaben zum Kind:

Name	Vornamen
Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Wohnort)	
Geburtsdatum	Geburtsort

Bezüglich des Unterhaltsanspruchs meines Kindes wurde ich durch den Sachbearbeiter der Unterhaltsvorschusskasse in Kenntnis gesetzt, dass von der Unterhaltsvorschusskasse nur die übergegangenen Unterhaltsansprüche gegenüber dem unterhaltspflichtigen Elternteil ab Bewilligung der UV-Leistung und in der erbrachten Höhe geltend gemacht werden.

Zur Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen in Höhe von 100 % Mindestunterhalt wurde ich durch den Sachbearbeiter der Unterhaltsvorschusskasse an den Bereich Unterhalt des Fachdienstes Jugend und Familie oder einen Rechtsanwalt verwiesen. Diese Ansprüche sind von mir möglichst innerhalb von 6 Wochen nach der UV-Antragstellung beim Bereich Unterhalt des Fachdienstes Jugend und Familie bzw. beim Rechtsanwalt geltend zu machen.

Ort, Datum	Unterschrift Antragsteller
	Unterschrift Sachbearbeiter

Merkblatt zum Unterhaltsvorschuss

(gilt als Verhandlungsniederschrift)

1. Wer hat Anspruch auf Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz?

Anspruch auf Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz hat Ihr Kind, wenn es

- noch nicht 18 Jahre alt ist,
- im Bundesgebiet bei einem seiner Elternteile lebt, der
 - ledig, verwitwet oder geschieden ist,
 - von seinem Ehegatten dauernd getrennt lebt oder
 - dessen Ehegatte für voraussichtlich mindestens sechs Monate in einer Anstalt untergebracht ist
- nicht oder nicht regelmäßig vom anderen Elternteil oder - wenn der Elternteil verstorben ist - Halbwaisenbezüge in der in Abschnitt 3 genannten Höhe erhält.

2. Wann besteht kein Anspruch auf Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz?

Der Anspruch auf Unterhaltsvorschussleistungen ist ausgeschlossen, wenn

- wenn Sie mit dem anderen Elternteil eine Beziehung führen aber getrennt wohnen
- wenn Sie mit dem anderen Elternteil zusammenleben
- wenn Sie eine eingetragene Lebenspartnerschaft nach § 1 Abs. 1 LpartG eingehen
- wenn Ihr Kind nicht mehr bei Ihnen lebt
- wenn Sie heiraten (auch jemand anderen als den Vater Ihres Kindes)
- wenn der andere Elternteil Unterhalt für das Kind zahlen will
- wenn sich der Betreuungsumfang des Kindes durch den anderen Elternteil nicht nur geringfügig erhöht
- der alleinerziehende Elternteil das Kind adoptiert hat,
- ein gegenseitiger Unterhaltsverzicht getroffen wurde.

3. Wie hoch sind die Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz?

Die Höhe der Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz richtet sich nach dem Regelbetrag, der in der Regelbetragsverordnung festgelegt worden ist. Danach betragen die Leistungen derzeit

- | | |
|-----------------------------------|-----------------------|
| → für Kinder bis 5 Jahren | monatlich 150,00 Euro |
| → für Kinder von 6 bis 11 Jahren | monatlich 202,00 Euro |
| → für Kinder von 12 bis 17 Jahren | monatlich 272,00 Euro |

Unterhaltsleistungen unter monatlich 5,00 Euro werden nicht gezahlt.

4. Übergang der Ansprüche

Werden einem Kind Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz gezahlt, so gehen die Unterhaltsansprüche des Kindes gegen den anderen Elternteil oder die Ansprüche des Kindes auf entsprechende Waisenbezüge auf das Land Sachsen-Anhalt über. Das Land fordert den unterhaltspflichtigen Elternteil zur Rückzahlung der vorschussweise gewährten Unterhaltsvorschussleistungen auf.

5. Welche Pflichten hat der alleinerziehende Elternteil bzw. der gesetzliche Vertreter des Kindes, wenn er Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz beantragt hat oder bereits bezieht?

Nach der Antragstellung müssen alle Änderungen der Unterhaltsvorschusskasse mitgeteilt werden, die für die Gewährung der Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz maßgeblich sind. Dies sind insbesondere folgende Änderungen:

- wenn Sie mit dem anderen Elternteil eine Beziehung führen aber getrennt wohnen
- wenn Sie mit dem anderen Elternteil zusammenleben
- wenn Sie eine eingetragene Lebenspartnerschaft nach § 1 Abs. 1 LpartG eingehen
- wenn Ihr Kind nicht mehr bei Ihnen lebt
- wenn Sie heiraten (auch jemand anderen als den Vater Ihres Kindes)
- wenn Sie den bisher unbekanntem Aufenthalt des anderen Elternteils erfahren
- wenn der andere Elternteil Unterhalt für das Kind zahlen will
- wenn Sie einen Rechtsanwalt in der Unterhaltssache beauftragen
- wenn der andere Elternteil oder das anspruchsberechtigte Kind gestorben ist
- wenn Sie Ihren Wohnort wechseln
- wenn sich der Betreuungsumfang des Kindes durch den anderen Elternteil nicht nur geringfügig erhöht.

Zur Weitergewährung von Unterhaltsvorschussleistungen sind Sie vor Ablauf des 11. Lebensjahres des Kindes verpflichtet, gegenüber der Unterhaltsvorschusskasse unaufgefordert Ihren aktuellen ALG II-Bescheid/Einkommensnachweis vorzulegen. Sollten Sie dieser Verpflichtung nicht nachkommen, werden die Unterhaltsvorschussleistungen mit Ablauf des 11. Lebensjahres eingestellt.

6. In welchen Fällen müssen Sie Leistungen nach diesem Gesetz ersetzen oder zurückzahlen?

Die Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz müssen ersetzt oder zurückgezahlt werden, wenn

- ➔ Sie vorsätzlich oder fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben gemacht oder Ihre Anzeigepflicht verletzt haben oder
- ➔ Ihr Kind nach der Antragstellung Einkommen erzielt hat, das bei der Berechnung der Leistungen nach dem UVG hätte abgezogen werden müssen (Unterhalt, Ausbildungsvergütung, BaföG, BAB oder Halbwaisenrente).

7. Wie wirken sich Unterhaltsleistungen auf andere Sozialleistungen aus?

Die Unterhaltsleistungen nach dem UVG gehören zu den Mitteln, die den Lebensunterhalt des Kindes decken sollen. Die Unterhaltsvorschussleistung wird auf andere Sozialleistungen angerechnet.

Ich wurde über meine Mitteilungspflicht belehrt und habe das Merkblatt erhalten.

Ort, Datum	Unterschrift
------------	--------------

Duplikat – verbleibt beim Antragsteller**Merkblatt zum Unterhaltsvorschuss**

(gilt als Verhandlungsniederschrift)

1. Wer hat Anspruch auf Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz?

Anspruch auf Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz hat Ihr Kind, wenn es

- noch nicht 18 Jahre alt ist,
- im Bundesgebiet bei einem seiner Elternteile lebt, der
 - ledig, verwitwet oder geschieden ist,
 - von seinem Ehegatten dauernd getrennt lebt oder
 - dessen Ehegatte für voraussichtlich mindestens sechs Monate in einer Anstalt untergebracht ist
- nicht oder nicht regelmäßig vom anderen Elternteil oder - wenn der Elternteil verstorben ist - Halbwaisenbezüge in der in Abschnitt 3 genannten Höhe erhält.

2. Wann besteht kein Anspruch auf Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz?

Der Anspruch auf Unterhaltsvorschussleistungen ist ausgeschlossen, wenn

- wenn Sie mit dem anderen Elternteil eine Beziehung führen aber getrennt wohnen
- wenn Sie mit dem anderen Elternteil zusammenleben
- wenn Sie eine eingetragene Lebenspartnerschaft nach § 1 Abs. 1 LpartG eingehen
- wenn Ihr Kind nicht mehr bei Ihnen lebt
- wenn Sie heiraten (auch jemand anderen als den Vater Ihres Kindes)
- wenn der andere Elternteil Unterhalt für das Kind zahlen will
- wenn sich der Betreuungsumfang des Kindes durch den anderen Elternteil nicht nur geringfügig erhöht
- der alleinerziehende Elternteil das Kind adoptiert hat,
- ein gegenseitiger Unterhaltsverzicht getroffen wurde.

3. Wie hoch sind die Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz?

Die Höhe der Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz richtet sich nach dem Regelbetrag, der in der Regelbetragsverordnung festgelegt worden ist. Danach betragen die Leistungen derzeit

- | | |
|-----------------------------------|-----------------------|
| → für Kinder bis 5 Jahren | monatlich 150,00 Euro |
| → für Kinder von 6 bis 11 Jahren | monatlich 202,00 Euro |
| → für Kinder von 12 bis 17 Jahren | monatlich 272,00 Euro |

Unterhaltsleistungen unter monatlich 5,00 Euro werden nicht gezahlt.

4. Übergang der Ansprüche

Werden einem Kind Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz gezahlt, so gehen die Unterhaltsansprüche des Kindes gegen den anderen Elternteil oder die Ansprüche des Kindes auf entsprechende Waisenbezüge auf das Land Sachsen-Anhalt über. Das Land fordert den unterhaltspflichtigen Elternteil zur Rückzahlung der vorschussweise gewährten Unterhaltsvorschussleistungen auf.

5. Welche Pflichten hat der alleinerziehende Elternteil bzw. der gesetzliche Vertreter des Kindes, wenn er Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz beantragt hat oder bereits bezieht?

Nach der Antragstellung müssen alle Änderungen der Unterhaltsvorschusskasse mitgeteilt werden, die für die Gewährung der Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz maßgeblich sind. Dies sind insbesondere folgende Änderungen:

- wenn Sie mit dem anderen Elternteil eine Beziehung führen aber getrennt wohnen
- wenn Sie mit dem anderen Elternteil zusammenleben
- wenn Sie eine eingetragene Lebenspartnerschaft nach § 1 Abs. 1 LpartG eingehen
- wenn Ihr Kind nicht mehr bei Ihnen lebt
- wenn Sie heiraten (auch jemand anderen als den Vater Ihres Kindes)
- wenn Sie den bisher unbekanntem Aufenthalt des anderen Elternteils erfahren
- wenn der andere Elternteil Unterhalt für das Kind zahlen will
- wenn Sie einen Rechtsanwalt in der Unterhaltssache beauftragen
- wenn der andere Elternteil oder das anspruchsberechtigte Kind gestorben ist
- wenn Sie Ihren Wohnort wechseln
- wenn sich der Betreuungsumfang des Kindes durch den anderen Elternteil nicht nur geringfügig erhöht.

Zur Weitergewährung von Unterhaltsvorschussleistungen sind Sie vor Ablauf des 11. Lebensjahres des Kindes verpflichtet, gegenüber der Unterhaltsvorschusskasse unaufgefordert Ihren aktuellen ALG II-Bescheid/Einkommensnachweis vorzulegen. Sollten Sie dieser Verpflichtung nicht nachkommen, werden die Unterhaltsvorschussleistungen mit Ablauf des 11. Lebensjahres eingestellt.

6. In welchen Fällen müssen Sie Leistungen nach diesem Gesetz ersetzen oder zurückzahlen?

Die Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz müssen ersetzt oder zurückgezahlt werden, wenn

- ➔ Sie vorsätzlich oder fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben gemacht oder Ihre Anzeigepflicht verletzt haben oder
- ➔ Ihr Kind nach der Antragstellung Einkommen erzielt hat, das bei der Berechnung der Leistungen nach dem UVG hätte abgezogen werden müssen (Unterhalt, Ausbildungsvergütung, BaföG, BAB oder Halbweisenrente).

7. Wie wirken sich Unterhaltsleistungen auf andere Sozialleistungen aus?

Die Unterhaltsleistungen nach dem UVG gehören zu den Mitteln, die den Lebensunterhalt des Kindes decken sollen. Die Unterhaltsvorschussleistung wird auf andere Sozialleistungen angerechnet.

Ich wurde über meine Mitteilungspflicht belehrt und habe das Merkblatt erhalten.

Ort, Datum	Unterschrift
------------	--------------

Hinweisblatt zur Datenerhebung nach Art. 13 EU-DSGVO

Angaben zum Verantwortlichen

1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen sowie ggf. seines Vertreters

Salzlandkreis
Herr Bauer
Landrat
Karlsplatz 37
06406 Bernburg (Saale)

Telefon: 03471 684-0

2. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Salzlandkreis
Behördlicher Datenschutzbeauftragter
Karlsplatz 37
06406 Bernburg (Saale)

Telefon: 03471 684-1157

E-Mail: datenschutz@kreis-slk.de

Angaben zur Verarbeitung

1. Kontaktdaten des zuständigen Fachdienstes (FD)

Salzlandkreis

FD: 21 Fachdienst Jugend und Familie, 06400 Bernburg (Saale)

Telefon: 03471 684-1631

2. Zwecke der Verarbeitungen/der Verarbeitungstätigkeit

Auskunft, Beratung, Unterstützung und Bearbeitung von Anträgen und Anfragen mit folgenden Schwerpunkten:

- | | |
|--|--|
| ➤ Adoption (Adoptionsvermittlung) | ➤ Kinder- und Jugendschutz |
| ➤ Beistandschaft | ➤ Pflegekinderdienst |
| ➤ Bundeselterngeld | ➤ private Kindertagesstätte
(Erlaubnis zum Betrieb) |
| ➤ Elternbeitrag/Ermäßigung | ➤ Schwangerschaftskonfliktberatung |
| ➤ ESF Projekte von Landes- und Bundesebene | ➤ Sorgeerklärungen |
| ➤ Familien- und Erziehungsberatung | ➤ Sorgerechtsbescheinigungen |
| ➤ Familienhilfe | ➤ Unterhaltsvorschuss |
| ➤ Förderung von Kindern | ➤ Unterhaltszahlung |
| ➤ Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit | ➤ Vaterschaftsanerkennung |
| ➤ Jugendgerichtshilfe | ➤ Vormundschaft/Pflegschaft |
| ➤ Jugendhilfeplanung | ➤ Wirtschaftliche Jugendhilfe
(Kosten der Heranziehung) |
| ➤ Jugendverbände | |

3. Rechtsgrundlage der Verarbeitungen

Achtes Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in Verbindung mit verknüpften und ergänzenden Gesetzgebungen für den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe (z.B. Bürgerliches Gesetzbuch, Jugendschutzgesetz, Schulgesetz, etc.)

4. wenn die Verarbeitung auf Art. 6 Abs. 1 f beruht: berechtigtes Interesse des Verantwortlichen

nicht zutreffend

5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern

Im Rahmen der gesetzlichen Pflichterfüllung kann zu folgenden Empfängern Kontakt aufgenommen und Auskunft angefordert werden:

- | | |
|---|--|
| <ul style="list-style-type: none"> ➤ Fachdienst Jugend- und Familie ➤ Behörden und Gerichte ➤ Sozialleistungs- und Sozialversicherungsträger ➤ Sozialgerichte ➤ freie Träger der Jugendhilfe | <ul style="list-style-type: none"> ➤ Schulen ➤ Arbeitgeber ➤ Banken ➤ Polizei ➤ Pflegeeltern ➤ sonstige juristische Personen |
|---|--|

6. Absicht der Übermittlung in ein Drittland/internationale Organisation sowie das Vorhandensein oder Fehlen eines Angemessenheitsbeschlusses der Kommission

nicht zutreffend

7. Dauer der Datenspeicherung

Aufbewahrungsfristen entsprechend der Empfehlungen des KGSt B 4/2006
 In der Regel zwischen 5 und 30 Jahren
 Beurkundungen – 100 Jahre laut DoNot (Dienstordnung für Notarinnen und Notare)

8. Mögliche Folgen bei Nichtbereitstellung personenbezogener Daten, wenn die Bereitstellung gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben oder für einen Vertragsabschluss erforderlich ist.

Kein Anspruch auf Leistungen/Antragsbearbeitung

9. Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling (Art. 22)

nicht zutreffend

Nach der EU Datenschutz-Grundverordnung haben Sie nachfolgende Rechte

Auskunftsrecht	Art. 15 EU-DSGVO i. V. m. § 83 SGB X
Rechte auf Berichtigung	Art. 16 EU-DSGVO
Recht auf Löschung	Art. 17 EU-DSGVO i. V. m. § 83 SGB X
Einschränkung der Verarbeitung und Datenübertragbarkeit	Art. 18 EU DSGVO i. V. m. § 83 SGB X
Widerspruchsrecht	Art. 21 EU-DSGVO i. V. m. § 83 SGB X
das Recht, nicht einer automatisierten Einzelentscheidung unterworfen zu sein	Art. 22 EU-DSGVO
Recht auf Widerruf einer Einwilligung	bei Verarbeitung mit Art. 6 Abs. 1 a) o. Art. 9 Abs. 2 a
Beschwerderecht gegenüber einer Aufsichtsbehörde	